

**Vorlage für die Sitzung der  
STAATLICHEN Deputation für Inneres und Sport  
am 10.01.2018**

Vorlage Nr. 19/168

Zu TOP 06 der Tagesordnung

**„Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (Gesetzesentwurf)“**

**A. Problem**

Seit Jahren befindet sich Deutschland in einer Phase mit dauerhaft erhöhter Anschlagsgefahr. In den zurückliegenden Jahren hat sich diese abstrakte Gefahr mehrfach realisiert und es sind Personen zu Schaden gekommen.

Die Freie Hansestadt Bremen ist nach wie vor ein Zentrum der salafistischen und radikalislamistischen Szene in Deutschland. Das Landesamt für Verfassungsschutz zählt inzwischen mehrere Hundert Salafisten in Bremen. Unter ihnen befinden sich viele, die dazu bereit sind, auch mit Mitteln der Gewalt die freiheitliche demokratische Grundordnung anzugreifen. Gefahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität gehen aber auch von links- oder rechtsextremistischen militanten Gruppen aus. Zudem verursacht auch die Organisierte Kriminalität nicht nur erhebliche wirtschaftliche Schäden, sondern bedroht ebenso wie die politisch motivierte Kriminalität das gesellschaftliche Zusammenleben ganz massiv. In beiden Kriminalitätsbereichen haben die technischen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation zu ganz neuen Möglichkeiten der Straftatenbegehung, Rekrutierung von Kriminellen und zu einer Professionalisierung geführt.

**B. Lösung**

Diesen Tendenzen begegnet der vorliegende Gesetzesentwurf, indem er die Polizeivollzugsbehörden der Freien Hansestadt Bremen mit neuen Befugnissen insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung ausstattet. Die überwiegende Anzahl der Polizeigesetze der Länder verfügt bereits über vergleichbare Regelungen oder diese befinden sich in vielen weiteren Bundesländern in Vorbereitung. Die Polizei wird mit diesen Mitteln der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr in die Lage versetzt, noch effizienter Gefahren aus diesen Kriminalitätsbereichen zu verhindern. Zugleich ermöglichen die vorgeschlagenen technischen Möglichkeiten aber auch Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz hilfloser oder schutzbedürftiger Personen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die allgemeinen Ausführungen in Teil A. der anliegenden Gesetzesbegründung Bezug genommen.

**C. Alternativen**

Die Befugnisse werden nicht oder in abgeänderter Form in das Bremische Polizeigesetz aufgenommen.

#### **D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung**

Mit der Änderung des Bremischen Polizeigesetzes selbst sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Justiz und Verfassung sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Infrastruktur wurde mit Schreiben vom 06.11.2017 gemäß § 27 Absatz 3 BremDSG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie der Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zu.

## **Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom [...]**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie die Gesetzesbegründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzesentwurf erhalten die Polizeivollzugsbehörden der Freien Hansestadt Bremen neue Befugnisse zur Bekämpfung schwerwiegender Gefahren für Leib, Leben und Freiheit sowie für den Bestand des Bundes und der Länder und ihrer Einrichtungen.

Einzelheiten sind in der beigefügten Gesetzesbegründung dargestellt.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 10. Januar 2018 zugestimmt.

Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Anlage 2: Begründung des Gesetzentwurfs